

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.04.2010

Geschäftszahl

2008/07/0116

Rechtssatz

Es ist - auch wenn inhaltlich gesehen mit der nachträglichen Einbeziehung für den Antragsteller ein Recht zu Benutzung einer Bringungsanlage verbunden wäre - davon auszugehen, dass für eine Einbeziehung nach § 13 Abs. 7 VlbG GSLG die Bestimmung des § 7 Abs. 2 Z 5 lit. c AgrBehG 1950, für eine Ausscheidung nach § 13 Abs. 8 VlbG GSLG die Bestimmung des § 7 Abs. 2 Z 5 lit. d AgrBehG 1950 einschlägig ist.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2008/07/0147